

**Aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
– die Familiensenate**

(Quelle: [http://www.olg.brandenburg.de/media\\_fast/1411/GVP%2001.15476925.pdf](http://www.olg.brandenburg.de/media_fast/1411/GVP%2001.15476925.pdf) am 01.12.2009)

**9. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen**

**Zuständigkeit:**

- 1. Familiensachen aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus und aus den Amtsgerichtsbezirken Oranienburg und Zehdenick**
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
3. Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen und bei Zuständigkeitsstreit zwischen Familien- und sonstigem Gericht
4. vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Auflösung, auch wenn eine Partei eine solche Gemeinschaft nur behauptet
5. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben Sch, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

**Besetzung:**

Vorsitzende: VR'inOLG Rohrbach-Rödding

Beisitzer: R'inOLG Dr. Werr (stellv. Vors.)

R'inOLG Gieseke

ROLG Götsche

**Vertreter:** 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen

hilfsweise: 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

**10. Zivilsenat, zugleich 2. Senat für Familiensachen**

**Zuständigkeit:**

- 1. Familiensachen aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) und aus den Amtsgerichtsbezirken Perleberg und Prenzlau**
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 7 FamRÄndG
3. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
4. die von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

**Besetzung:**

Vorsitzender: VROLG Prof. Schael

Beisitzer: R'inOLG Berger (stellv. Vors.)

ROLG Gutjahr

R'inOLG Dr. Liceni-Kierstein

**Vertreter:** 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

hilfsweise: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

### 15. Zivilsenat, zugleich **3. Senat für Familiensachen**

#### **Zuständigkeit:**

**1. Familiensachen aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam – ohne den Amtsgerichtsbezirk Nauen**

2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre.

3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts

#### **Besetzung:**

Vorsitzender: VROLG Gottwaldt

Beisitzer: ROLG Langer (stellv. Vors)

R'inOLG Jungermann

ROLG Neumann

Vertreter: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

hilfsweise: 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen

### **13. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen**

#### **Zuständigkeit:**

1. Bausachen, nämlich Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und Bauträgerverträgen, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben H - P, auch soweit es sich um Handelsachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages, soweit sie Bauleistungen an Grund und Boden und an Gebäuden betreffen, zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs begründet worden sind.

2. Streitigkeiten aus dem Erbrecht, auch wenn die Erbenstellung auf einer Erbteilsübertragung beruht oder nach Ansicht einer der Parteien beruhen soll.

3. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben A, I, M und Q soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senates bestimmt ist.

4. Rechtsmittel in Zivilsachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist und mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder einem möglichen Hauptsacheverfahren stehen (vgl. Abschnitt A IV 1.).

5. Maßnahmen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt.

6. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, soweit die Ansprüche ihren

Ursprung in den ehelichen Verhältnissen haben.

**7. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Nauen und Neuruppin**

8. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Nr. 7 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre.

**B e s e t z u n g :**

Vorsitzender: VROLG Dr. Trimbach

Beisitzer: R'inOLG Surkau (stellv. Vors.)

R'inOLG Bekis - zugleich Verwaltung -

ROLG Dr. Gerschner - zugleich Verwaltung -

R'inOLG Rieger

**V e r t r e t e r** zu 1 bis 6: 12. Zivilsenat

**V e r t r e t e r** zu 7 und 8: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

hilfsweise: 15. Zivilsenat/3. Senat für Fami